

Richtlinie für die Förderung (Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen) für von klima- und umweltfreundlichen Maßnahmen

1. Förderungsziel:

Ziel der Förderung ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes besondere Anreize zu schaffen. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der Forchtensteiner Kulturlandschaft.

2. Förderungsgegenstand:

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für

- a. den Ankauf von Obstbäumen (mindestens Halbstamm)
- b. die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- c. Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen

3. Förderungsvergabe:

- a. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- b. Das Förderausmaß ist mit € 10.000,00 begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2021.
- c. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- d. Eine zu Unrecht erhaltene Förderung ist zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln kann für

- a. den Ankauf von Obstbäumen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstzahl wird mit 10 Bäumen pro Haushalt festgesetzt.
- b. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 100,00 je kW_{peak} gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 5 kW_{peak}. Somit beträgt der max. Förderungsbetrag € 500,00.
- c. die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Regenwasserspeicher) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 500,00 gewährt werden, wobei das Fassungsvermögen des zu fördernden Regenwasserspeichers mindestens 6.000 Liter zu betragen hat.

5. Förderungsvoraussetzungen:

- a. Bei der Förderung über den Ankauf von Obstbäumen (Punkt 2.a.) werden nur jene Obstbäume gefördert, die mindestens als Halbstamm gekauft wurden. Weiters müssen diese Obstbäume im Gemeindegebiet Forchtenstein eingepflanzt werden.
- b. Vor Errichtung der zu fördernden Anlage (Punkt 2.b. und 2.c.) sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- c. Die zu fördernden Anlagen (Punkt 2.b. und 2.c.) müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden in Forchtenstein dienen.

Somit müssen diese Anlagen in Forchtenstein errichtet und betrieben werden. Weiters muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.

6. Erforderliche Unterlagen und Antragstellung

- a. Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag.
- b. Saldierte, aufgeschlüsselte, Rechnungen in Kopie samt Zahlungsbestätigungen in Kopie.
- c. Beim Ankauf von Obstbäumen oder der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen: Fotodokumentation
- d. Bei der Errichtung von Stromerzeugungslangen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen): Bestätigung eines befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage.
- e. Der schriftliche Antrag auf Förderung ist grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Ankauf der Bäume bzw. nach Fertigstellung der Anlage bei der Gemeinde Forchtenstein, Hauptstraße 54, 7212 Forchtenstein, einzubringen.
- f. Fehlende Unterlagen können von der Gemeinde Forchtenstein telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- g. Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Gemeinde Forchtenstein eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Gemeinde Forchtenstein nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

7. Duldungspflicht:

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen der Gemeinde Forchtenstein, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderten Bäume bzw. die geförderte Anlage befinden, zu gestatten. Weiters sind die Organe der Gemeinde Forchtenstein ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der Förderung als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

8. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet werden.

9. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Richtlinie zur Förderung tritt mit 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021 bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.b. genannten Fördermittel.